



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-3706/50**
Datum 30. Mai 2018
Bearbeiterin Mag. Werner Hennlich
Durchwahl 23

E-Mail

Betrifft
EU;

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), COM (2017) 753 final;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 99-101
B-1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, im Auftrag der österreichischen Bundesländer zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), COM (2017) 753 final, unter Bezugnahme auf die bereits ergangene gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-3706/26 vom 12.3.2018, folgende **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** vorzutragen:

„Zunächst stellen die Länder fest, dass die mit der „Gemeinsamen Stellungnahme der Länder vom 13. März 2018“ vorgebrachten Bedenken und Positionen zur Gänze aufrechterhalten werden. Insbesondere wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der **aktuelle Vorschlag der Kommission in einzigartiger Weise die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verletzt**, wie sie in Art. 5 des EU-Vertrages festgelegt sind. Wenn auch den Zielsetzungen der Verbesserung der Qualität des Trinkwassers und des Zugangs für Menschen zu natürlichem/nativen Trinkwasser zugestimmt wird, so werden die vorgeschlagenen Änderungen der seit

1998 bereits dreimal geänderten Trinkwasser-Richtlinie abgelehnt. Die **Mitgliedstaaten einschließlich der Regionen und Gemeinden können** – ohne neue rechtliche Vorgaben auf EU-Ebene – bereits jetzt auf neu auftretende Herausforderungen im Bereich der Trinkwasserbereitstellung **besser, flexibler** und auf die sehr unterschiedlichen Bedingungen in verschiedenen Teilen der **EU deutlich angepasster und kostengünstiger reagieren**. Der Bund wird daher ersucht, im Interesse der Bedeutung der Trinkwasserversorgung und deren weitreichender Organisation als Daseinsvorsorge in Österreich die vorgebrachten Standpunkte als österreichische Positionierung bei den weiteren Verhandlungen – und unbeeinflusst von der im 2. Halbjahr 2018 zu übernehmenden Ratspräsidentschaft – zu vertreten.

Die Länder stellen des Weiteren fest, dass sie neben umfangreichen **Vollziehungsaufgaben in Teilbereichen gesetzgeberisch tätig werden müssten**, wenn der Vorschlag vom EU-Gesetzgeber in dieser Form angenommen wird. Im Detail sind die Länderzuständigkeiten in nachfolgender Weise betroffen und nehmen die Länder folgende Positionen dazu ein:

Technische und organisatorische Bauvorschriften:

In Art. 10 Abs. 1 lit. c des Richtlinienentwurfes werden die Mitgliedstaaten u.a. verpflichtet, dass Hausinstallationen einer Risikobewertung in Bezug auf Trinkwasser unterzogen werden. Es ist dabei spezifisch zu prüfen, ob die Leistung und Qualität jener Bauprodukte in Gebäuden, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, so beschaffen sind, dass diese den wesentlichen Merkmalen der Grundanforderungen für Bauwerke nach den einschlägigen Standards der Bauprodukte-Verordnung (EU Nr. 305/2011) entsprechen. Das bedeutet, dass einerseits Regelungen in den Bauordnungen der Länder im Hinblick auf allfällige ordnungsgemäße Bauausführungen sowie deren Überwachung wie auch die Verbindlicherklärung von bestehenden oder zukünftigen bautechnischen Standards von Bauprodukten im Verordnungswege erforderlich wären.

Es ist mehr als fraglich, ob eine derartige Risikobewertung von Hausinstallationen bei bestehenden Gebäuden, insbesondere bei Altbeständen überhaupt möglich ist. Derzeit bestehen auch (noch) keine spezifischen Standards gemäß der

Bauprodukte-Verordnung. Eine Umsetzung dieser Bestimmung könnte, wenn überhaupt, erst sehr langfristig erfolgen und damit die von der Kommission angestrebte Verbesserung der Abwehr von (potentiellen) Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Nutzung von Trinkwasser erzielen.

Derzeit endet die Überwachungstätigkeit von österreichischen Lebensmittelbehörden „beim Wasserzähler“. Das österreichische System der Kontrolle geht in Privathaushalten von Eigenverantwortlichkeit der Eigentümer und Nutzer aus; diese zentrale Säule wäre durch die beabsichtigten neuen Bestimmungen massiv geschwächt. Überhaupt müsste ein völlig neues System der Überwachung privater Gebäude mit Trinkwassernutzung von der Errichtung neuer Gebäude bis hin zu Kontrollen bestehender Gebäude eingerichtet werden, das kostenmäßig in keiner Relation zu den geringen potentiellen Gefährdungen von Personen in Österreich steht.

In Gesundheitseinrichtungen und anderen „prioritären Räumen“ wird derzeit bereits im Rahmen der Bescheide und Auflagen anlässlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen auf hygienische Hausinstallationen abgezielt.

Eine derart eingreifende Regelung ist bei weitem überschießend und nicht erforderlich, um das von der Richtlinie angestrebte Ziel zu erreichen; um erforderlichen Falls private Hauseigentümer zu entsprechenden Vorkehrungen betreffend ihre Hausinstallation zu motivieren, scheint - auch im Sinn der Eigenverantwortung - eine Sensibilisierung durch Information und Aufklärung zielführender, kostengünstiger und angemessener.

Sollte ein Ansatz bezweckt werden, wonach bereits die Versorgungseinrichtungen mit geeigneten Aufbereitungen des Trinkwassers „Vorsorge“ treffen, damit potentielle Gefahren durch die Materialien von Hausinstallationen oder durch unsachgemäß eingebrachte Installationen hintan gehalten werden können, so würde das zur Verwendung von mehr aufbereiteten Trinkwasser und zu höheren Kosten für die Versorgungseinrichtungen und folglich für die Kunden führen. Insgesamt widerspricht ein solcher Ansatz dem österreichischen Recht, wonach die Verwendung von nativem Wasser Priorität einzuräumen ist.

Die Einbeziehung von Überwachungsvorschriften betreffend „Hausinstallationen“ in die Trinkwasser-Richtlinie wird daher abgelehnt. Es bestehen weder ein Handlungsbedarf, EU-rechtlich tätig zu werden, noch transnationale Aspekte im Hinblick auf eine Minderung potentieller Gesundheitsgefahren. Die vorgeschlagenen EU-Maßnahmen können in sinnvoller Weise eine Verbesserung im Sinne einer effektiven Verringerung von potentiellen Gefahren in absehbarer Zeit nicht bewirken.

Zugang zu Wasser:

Mit Art. 13 des Richtlinienentwurfes werden den Mitgliedstaaten umfangreiche Verpflichtungen auferlegt, in unterschiedlicher Weise den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern. Mitunter sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Personen ohne Zugang zu Trinkwasser zu identifizieren, die Gründe hierfür festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen, an öffentlichen Orten in Gebäuden oder auch im Freien den freien Zugang zu Trinkwasser zu gewährleisten und Werbung für Trinkwasser in Form von Kampagnen, Sensibilisierungsmaßnahmen und durch die Förderung der Bereitstellung von Gratis-Wasser in Restaurants, Kantinen oder Verpflegungseinrichtungen durchzuführen. Soweit es den Zugang von Trinkwasser in Gebäuden beträfe, wären derartige verpflichtende EU-Vorgaben partiell in den Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzen der Länder gesetzlich regelbar.

Nachdem die Versorgung mit Trinkwasser in Österreich als wesentlicher Bereich der Daseinsvorsorge angesehen und verstanden wurde und wird, war es bis dato nicht erforderlich, gesetzliche Regelungen mit Pflichten zur Versorgung zu treffen. Auf kommunaler wie genossenschaftlicher Ebene wird dieser Aufgabe zufriedenstellend auf freiwilliger Basis entsprochen.

Es wird auch in Zukunft nicht erwartet, dass es gesetzlicher Anordnungen bedarf, um die Trinkwasserversorgung in Gebäuden sicherzustellen. Der Anteil an Personen in Österreich, die nicht über eine öffentliche, bzw. Gemeinschaftswasserversorgung verfügen ist hauptsächlich durch besondere geographische Lagen bedingt. Durch verschärfte Anforderungen in dem Richtlinienvorschlag kommt es im Gegenteil dazu, dass kleine Wasserversorger diese nicht mehr erfüllen können und somit den

Abnehmern kein Trinkwasser gemäß Definition dieser Richtlinie mehr zur Verfügung steht, obwohl das derzeit gelieferte Trinkwasser hygienisch einwandfrei ist.

Auch die hygienische einwandfreie Notversorgung ist geregelt.

Art. 13 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, die mit der Verfolgung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit gemäß Art. 191, auf welchen sich Art. 192 AEUV (die Tätigkeitsgrundlage des vorliegenden Vorschlags) bezieht, nicht in Verbindung steht. Die vorgeschriebene Identifizierung von Menschen ohne Zugang zu Wasser z.B. stellt eine Maßnahme der Sozialpolitik dar. Generell kann eine Kompetenz der Union für derartige Vorschriften nicht ersehen werden. Es kann auch nicht behauptet werden, dass derartige Vorschriften eine Frage von grenzüberschreitender Bedeutung darstellen, welche einer EU-weiten Regulierung bedürfen würden. Zusätzlich zur fehlenden Kompetenzgrundlage liegt daher bezüglich Art. 13 in evidenter Weise eine Verletzung des Prinzips der Subsidiarität vor.

Es sei angemerkt, dass dem EU-Gesetzgeber durchaus ein „gelinderes Mittel“ in Form einer „Empfehlung“ zur Verfügung steht, um die Forderungen der erfolgreichen EU-Bürgerinitiative „Right2Water“ für den Zugang zum Trinkwasser adäquat aufzugreifen und diesen zu entsprechen. Dieses (unverbindliche) Rechtsinstrument könnte die Zuständigkeit und Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedstaates für die Sicherstellung des Zugangs betonen. Gleichzeitig wäre gewährleistet, dass in der Umsetzung den völlig unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung getragen werden könnte.

Verbesserung der Verbraucherinformationen

Die Gebührengestaltung ist in den Gebührengesetzen der Länder und Gemeinden geregelt,

wobei auch dort für die Veröffentlichung und Weitergabe von Details zu den Daten, wie sind in Art. 14 des Richtlinienentwurfes gefordert werden, Änderungen vorgenommen werden müssten.

Zugang von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu Gerichten:

Der mit Art. 16 des Richtlinienentwurfes geplante Zugang von NGO zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren unabhängig von bereits bestehenden Verwaltungsverfahren und Berufungsmöglichkeiten für Betroffene erfordert allenfalls die gesetzliche Verankerung in einschlägigen Landesgesetzen neben Bundesgesetzen für das Lebensmittelrecht und das Wasserrecht.

In Verbindung mit der Trinkwasser-Richtlinie wird bezweifelt, ob die Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention über den engeren Umweltbereich hinaus auch auf Gesundheitsmaßnahmen und Verbraucherschutz- und Informationsaktivitäten anzuwenden sind. Eine EU-rechtliche Ausdehnung des gerichtlichen Zugangs über den von der Aarhus-Konvention erfassten Umweltbereich hinaus ist überschießend und wird daher abgelehnt.“

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner